

Artikel 53² EMRK

I. Die Rechtskraft

Die Hohen Vertragsschließenden Teile übernehmen die Verpflichtung, in allen Fällen, an denen sie beteiligt sind, sich nach der Entscheidung des Gerichtshofs zu richten.

N 1 ... Das heißt zunächst einmal, daß sie den im Tenor des Urteils [Anm. des Verfassers: EGMR vom 19.04.1993] enthaltenen Ausspruch zu beachten haben. (S.724)

N 2 Schwieriger ist dagegen die Frage zu beurteilen, welche Verpflichtung sich aus Art. 53 in bezug auf die getroffene Feststellung einer bestimmten Konventionsverletzung ergibt. Das Urteil [Anm. des Verf.: EGMR vom 19.04.1993] stellt die Konventionswidrigkeit eines staatlichen Handelns fest. Dabei kann es sich um einen Verwaltungsakt [Anm. des Verf.: Verfügungen **29.11.1984**, **11.09.1985**, **12.09.2005** ff der Zürcher Todesdirektion³ & Massenmörder⁴ mit **5000 Opfern: PETER WIEDERKEHR; KANTONSARZT GONZAGUE KISTLER; VERENA DIENER & THOMAS HEINIGER et al.**], um ein Gerichtsurteil [Anm. des Verf.: Verwaltungsgericht **11.03.1987**: Emil Dietsch, *Jürg Bosshart*, Heinrich Schalcher, Walter Peter, Tobias Jaag, & **05.07.2006**: *Jürg Bosshart*, Elisabeth Trachsel, Rudolf Bodmer & Schweizer Bundesgericht **22.10.1987** ff, **15.01.2007** ff], um eine den einzelnen unmittelbar betreffende Rechtsnorm [Anm. des Verf.: Artikel 6-1 EMRK hinsichtlich des **CIVIL RIGHT selbständig ärztlicher Tätigkeit**] oder um ein sonstiges staatliches Verhalten [Anm. des Verf.: Zürcher Todesdirektions-, Massenmörder-, Regierungs- & RichterInkriminalität^{5,6}] handeln. ***Aus der Verpflichtung gemäß Art. 53 folgt zunächst, daß der Staat nicht mehr die Auffassung vertreten darf, sein Handeln sei konventionsgemäß***

¹ **Europäische Menschenrechtskonvention** EMRK-Kommentar /Jochen Abraham Frowein, Wolfgang Peukert Kehl [u.a.], N. P. Engel Verl., 1985, ISBN 3-88357-008-7

² **neu Artikel 46-1 EMRK**

³ **NZZ** 31.05.1989 Nr. 123, S. 87

⁴ **StGB Art. 264 Völkermord**

⁵ **Plädoyer** 05.07.2006 8:30AM

⁶ **NZZ** 04.08.2006

gewesen. Das gilt im Verhältnis zum BF, gilt aber auch gegenüber den Konventionsorganen, einschließlich dem MK des Europarates. (S.725) [Anm. des Verf.: „**pacta sunt servanda**“ Wiener Übereinkommen, Covenant of Civil and Political Rights CCPR etc.]

Nichts anderes wird in der Publikation⁷ in: jusletter vom 20.07.2009 festgestellt.

Art. 17 EMRK Verbot des Missbrauchs der Rechte⁸

*Diese Konvention ist nicht so auszulegen, als begründe sie für einen Staat, eine Gruppe [Zürcher Todesdirektion und Massenmörder, Regierung & RichterIn] oder eine Person [**PETER WIEDERKEHR; VERENA DIENER & THOMAS HEINIGER et al.**], das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist.*

Art. 18 EMRK Begrenzung der Rechtseinschränkungen

Die nach dieser Konvention zulässigen Einschränkungen der genannten Rechte und Freiheiten dürfen nur zu den vorgesehenen Zwecken erfolgen.

A Einleitung

1. Mit Schreiben J.808-BP/CE vom 21.04.1993, Eidgenössisches Justiz- & Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz, Section droit européen et affaires internationales, unterzeichnet von Philippe Boillat, Agent suppléant du Conseil fédéral, ist Bundesgerichtspräsident, Jean-François Egli, hinsichtlich verfahrensgarantiert völkerrechtlich self-executing Anwendung von Art. 6-1 EMRK in Kenntnis gesetzt worden - **iuscogens** -:

„Dans cet arrêt, la Cour a précisé que l'octroi d'une autorisation de pratiquer à titre libéral la médecine concernait bien un "droit". Tout en reconnaissant que le statut relatif à la profession médicale présente en Suisse d'indéniables aspects de droit public, la Cour a souligné que le requérant voulait travailler dans le secteur privé, sur la base de contrats conclus entre lui et ses patients, ce qui suffit, selon elle, à reconnaître le "caractère civil" du droit en jeu. La Cour a enfin précisé qu'une

⁷ **Dr. iur. Heinz Aemisegger** Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz in: jusletter 20.07.2009

⁸ **Anm. des Verf.:** „pacta sunt servanda“ Wiener Übereinkommen, CCPR etc.

procédure relève de l'article 6 § 1 de la Convention, même si elle se déroule devant une juridiction constitutionnelle, si son issue est déterminante pour des "droits et obligations de caractère civil."

2. Mit Schreiben J.808-LIN/BF vom 14.05.1993, Eidgenössisches Justiz- & Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz, Sektion Europarecht und internationale Angelegenheiten, unterzeichnet von O. Jacot-Guillarmod, sind die kantonalen Obergerichte hinsichtlich verfahrensgarantiert völkerrechtlich self-executing Anwendung von Art. 6-1 EMRK auch in Kenntnis gesetzt worden - **ius-cogens** -:

„Trotzdem sei die Streitigkeit zivilrechtlicher Natur, namentlich weil der Beschwerdeführer im privaten Sektor, auf der Basis von privatrechtlichen Verträgen zwischen seinen Patienten und ihm, tätig werden wollte. Die Verfahrensgarantien von Art. 6 Ziff. 1 EMRK fänden deshalb auch in derartigen Angelegenheiten Anwendung.“

3. Mit Schreiben J.808-SCF/BF vom 21.04.1993, Eidgenössisches Justiz- & Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz, Sektion Europarecht und internationale Angelegenheiten, unterzeichnet i.A. Dr. F. Schürmann, ist auch die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich hinsichtlich verfahrensgarantiert völkerrechtlich self-executing Anwendung von Art. 6-1 EMRK ebenfalls in Kenntnis gesetzt worden - **ius-cogens** -:

„Von allgemeiner Tragweite ist das Urteil deshalb, weil der Gerichtshof, wie zuvor schon die Kommission, Art. 6 Ziff. 1 EMRK für anwendbar erklärt hat, also festgestellt hat, dass eine Streitigkeit betreffend die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit als "Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen" zu qualifizieren ist.“

4. Daraus folgt, daß die Schweizer Eidgenossenschaft, vertreten durch die Zürcher Todesdirektion & Massenmörder, das Zürcher Verwaltungs- & das Schweizer Bundesgericht, seit dem in Krafttreten der EMRK am 28.11.1974, die EMRK *vorsätzlich* verletzt und außerdem zusätzlich das EGMR-Urteil seit dem 19.04.1993 *vorsätzlich* mißachtet - **CONTEMPT OF COURT** -, indem die Zürcher Todesdirektion *vorsätzlich* nicht konventionskonform Rechtsmittelbelehrungen richtigerweise an das allein zuständige **Zivilgericht** sondern *vorsätzlich* konventionswidrig *fehler- & mangelhafte, insbesondere unrichtige* Rechtsmittelbelehrungen seit 28.11.1974 wiederholt und fortgesetzt an das **unzuständige** Zürcher Verwaltungsgericht ebenfalls fälschlicherweise *vorsätzlich* erteilt hat und offensichtlich auch weiterhin wider besseren Wissens erteilt.

5. BGG Art. 49: **Mangelhafte Eröffnung**

Aus mangelhafter Eröffnung, insbesondere wegen unrichtiger ... Rechtsmittelbelehrung ... dürfen den Parteien keine Nachteile erwachsen.

6. Die Rechtsmittelbelehrung kann insofern falsch sein, als sie ein Rechtsmittel angibt, das konventionsmässig unzulässig ist. Wird gestützt auf eine derart falsche Rechtsmittelbelehrung ein unzulässiges Rechtsmittel ergriffen, so ist auf dieses nicht einzutreten, ohne daß dafür Kosten erhoben würden⁹.

⁹ GVG Kommentar zum zürcherischen Gerichtsverfassungsgesetz Hauser/Schweri 2002 § 188 N 18 ff, S.

7. Ein aus einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung erwachsener Schaden kann die öffentliche Haftung nach sich ziehen, denn die Rechtsmittelbelehrung stellt eine Auskunft i.S.v. § 6-3 Haftungsgesetz dar (LS 170.1; ZR 82 Nr. 45). Grundsätzlich darf einer Partei aus einer falschen Rechtsmittelbelehrung kein Rechtsnachteil erwachsen. Wenn neben dem Gesetzestext zusätzlich Literatur oder die Rechtssprechung nachgeschlagen werden muß, um den Fehler der Rechtsmittelbelehrung zu erkennen, greift der Vertrauensschutz Platz. Im Zweifel muß der Rechtssuchende nicht damit rechnen, daß die erhaltene Rechtsmittelbelehrung über die Voraussetzungen der Beschwerdeführung fehlerhaft sei.
8. Aus mangelhafter Eröffnung soll keiner Partei ein Rechtsnachteil entstehen¹⁰. Eine Partei soll sich grundsätzlich auf eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung verlassen dürfen.
9. Nicht verlangt wurde ..., dass ... die einschlägige Rechtsprechung oder Literatur nachgeschlagen wird (BGE 117 Ja 421,422). Nach der Botschaft (BBI 2001 4299) ist davon auszugehen, dass diese Praxis auch in Zukunft gelten wird.
10. Verfügungen sind *fehler- & mangelhaft*, wenn sie bezüglich ihres Zustandekommens, ihrer Form oder ihres Inhalts **Self-executing-Völkerrechtsnormen - ius cogens** – widersprechen und verletzen. Die vorsätzlich im Ursprung **wider besseres Wissen** fehler- & mangelhaften Verfügungen etc. der Zürcher Todesdirektion¹¹ - **Beilage 16**¹² -, des Verwaltungs- & Bundesgerichts sind bereits seit 28.11.1974, insbesondere aber seit **29.11.1984** schon bei ihrem Erlass **vorsätzlich fehler- & mangelhaft** erlassen gewesen.
11. SchKG Art. 22: **Nichtige Verfügungen**

1 Verstoßen Verfügungen gegen Vorschriften, die im öffentlichen Interesse oder im Interesse von am Verfahren nicht beteiligten Personen erlassen worden sind, so sind sie nichtig. Unabhängig davon, ob Beschwerde geführt worden ist, stellen die Aufsichtsbehörden von Amtes wegen die Nichtigkeit einer Verfügung fest.

B Vorrang des Self-Executing-Völkerrechts

1. Gem. Art. 5-4 BV beachten Bund und Kantone das *Völkerrecht*.
2. Gem. Art. 189-1 lit. b. BV beurteilt das Bundesgericht Streitigkeiten wegen Verletzung von *Völkerrecht*.
3. Gem. Art. 190 BV sind ... *Völkerrecht* für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden maßgebend.

667 ff

¹⁰ **BGG** Stämpfli Handkommentar Seiler, von Werdt, Güngerich 2007, S. 157, N 2,

¹¹ **NZZ** 31.05.1989, Nr. 123 S. 87, FORSCHUNG UND TECHNIK Wie viele Zürcher sind vom Aids-Virus infiziert? Von Jürg Blaser und Ruedi Lüthy, Tab. II, Schätzung der Zahl 5000 HIV-Infizierter im Kanton Zürich durch die Aids-Kommission des Kantons

¹² **www.hydepark.ch**

DE FACTO

4. Während dem angeblich „*untersuchende*“, *in totaler Geheimjustiz* „*urteilende*“ Eidgenössische Bundesrichter, namentlich auch der Oberste Landesverräter, *Bundesgerichtspräsident Lorenz Meyer* *03.01.1948 SVP, *Bundesrichter Merkli Thomas* *21.05.1951, *Müller Robert* *28.03.1945, *Karlen Peter* *10.10.1958 & GS *Küng Rolf* mit Vehemenz hochleistungskriminell sich durch vorsätzliche Verletzung der EMRK, vorsätzliche Mißachtung des EGMR, Verfassungs- & Gesetzesbruch und durch Rechtsbeugung qualifizieren, urteilt der Bundesverfassungsgerichtshof in D-Karlsruhe wie folgt:
5. Die Einordnung¹³ des *Völkerrechts* in die innerstaatliche Normenhierarchie und die grundsätzliche Mediatisierung des Individuums durch den Staat spielen für das Verständnis und die Folgen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verbindlichkeit der EGMR-Urteile eine zentrale Rolle.
6. Der Gerichtshof des Europarats stellte beispielsweise im Februar 2004 einen Verstoß gegen die EMRK fest, weil dem Vater aufgrund des von der Konvention menschenrechtlich geschützten Familienlebens zumindest der Umgang mit seinem Kind möglich gemacht werden müßte. Mit dieser Entscheidung räumte ihm nun das zuständige deutsche Amtsgericht das Umgangsrecht ein, das jedoch vom OLG Naumburg wiederum aufgehoben wurde. Hiergegen erhob der Vater schließlich Verfassungsbeschwerde, weil sich das OLG einfach über die Entscheidung des Menschenrechtsgerichtshofs hinweggesetzt und ihn so in seinen Grundrechten verletzt hätte.
7. Das BVerfG gab der Beschwerde im Wesentlichen statt und hat in seinem Beschluss vom 14.10.2004 grundlegende Ausführungen zur innerstaatlichen Bindungswirkung; resp. zur *derogativen Kraft des Self-Executing-Völkerrechts* und der *Bundesverfassung* der EGMR-Entscheidungen gemacht:

"Die Bindungswirkung ... erstreckt sich auf alle staatlichen Organe und verpflichtet diese grundsätzlich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ohne Verstoß gegen die Bindung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) einen fortdauernden Konventionsverstoß zu beenden und einen konventionsgemäßen Zustand herzustellen".

8. Insofern nach Meinung des Verfassungsgerichts *alle* staatlichen Organe - also nicht nur Gerichte, sondern überdies auch alle Exekutivbehörden von Regierung und Verwaltung - durch die Entscheidungen verpflichtet werden, ergibt sich daher:

"Das Oberlandesgericht ist ... an Recht und Gesetz gebunden, wozu nicht nur das bürgerliche Recht und das einschlägige Verfahrensrecht gehören, sondern auch die im Range eines einfachen Bundesgesetzes stehende Europäische Menschenrechtskonvention".

9. Und gerade im vorliegenden Fall hatte das OLG

¹³ **Die Staatstheorie des Bundesverfassungsgerichts und Europa**, Robert Chr. Van Ooyen, 2. Aufl. 2008, Nomos, S. 36 ff

"... durch das Urteil des Gerichtshofs vom 26. Februar 2004 besondere Veranlassung zu einer Auseinandersetzung mit dessen Gründen, weil die Entscheidung, mit der ein Verstoß der Bundesrepublik Deutschland gegen die Konvention festgestellt wurde, zu dem Gegenstand ergangen war, mit dem das Oberlandesgericht erneut befaßt war."

10. Nach dieser schallenden Ohrfeige in Richtung nachgeordneter Gerichtsbarkeit wird die Verbindlichkeit jedoch vom BVerfG zugleich wieder relativiert. Da die EMRK nach der oben beschriebenen innerstaatlichen Geltung von Völkerrecht sich auf der Ebene von Gesetzesrecht einordne, sei der Vorrang der deutschen Verfassung und der hierin verankerten Grundrechte zu beachten:

„'Berücksichtigung' bedeutet, die Konventionsbestimmungen in der Auslegung des Gerichtshofs zur Kenntnis zu nehmen und auf den Fall anzuwenden, soweit die Anwendung nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere gegen Verfassungsrecht verstößt“.

11. Und deshalb kommt das BVerfG zu dem Ergebnis, daß sowohl

"... die fehlende Auseinandersetzung mit einer Entscheidung des Gerichtshofs als auch deren gegen vorrangiges Recht verstößende schematische ‚Vollstreckung‘ ... gegen Grundrechte in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verstoßen“.

12. Nach Art. 46 EMRK sind die Vertragsparteien verpflichtet, "das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen"; insb. *ist eine andauernde Verletzung der Konvention abzustellen*, d.h. für die Schweiz seit 28.11.1974, bestätigt am 19.04.1993 durch EGMR.
13. Mit der Abschaffung der vormals zunächst zuständigen Menschenrechtskommission und der Einführung der direkten Individualbeschwerde an den EGMR hat man sich daher für eine zentrale und im internationalen Vergleich bahnbrechende Reform entschieden, die die klassische Zwischenschaltung des Staats zwischen Individuum und *Völkerrecht* (Mediatisierung) zugunsten eines "europäischen Verfassungsrechts" im Bereich der Menschenrechte nunmehr vollständig durchbricht.
14. Nirgends zeigt sich das auch aus deutscher Sicht deutlicher als an der Tatsache, daß ein(e) deutsche(r) Bürger(in) die Bundesrepublik direkt verklagen und von Anfang an als - *gleichberechtigte* - Partei vor diesem internationalen Gerichtshof auftreten kann. In einer solchen Konzeption, die auf die Aufhebung der "Mediatisierung" zielt, ist folglich ein nationaler Vorbehalt nicht nur rechtspolitisch problematisch, sondern vielmehr systemwidrig und erscheint zudem aus rechtsstaatlicher Sicht wie ein Richter in eigener Sache: Denn zuerst unterwirft sich der Staat einem unparteiischen Dritten, um dann im innerstaatlichen Vollzug die EGMR-Entscheidung dann doch nach seinem "Standpunkt" zu handhaben - und gegebenenfalls wie im vorliegenden Fall mit *Verfügungen vom 29.11.1984 ff*, Todesdirektion des Kantons Zürich, rechts-**ung**ültig unterzeichnet von Herrn lic. iur. Walter Dietrich, Generalsekretär Stv., mit *Beschluß¹⁴ der 3. Kammer VB.2005.00359 vom 15.06.2006 ff*, VG-ZH und mit *Pseudo-Urteile ff* des Bundesgerichts eben zu revidieren.

¹⁴ www.hydepark.ch

Pro memoria

Übrigens existiert für Massenmord mit 5000 Opfern aufgrund ihres **ILLEGALEN SPRITZENABGABEVERBOTS 1984-1986 der Zürcher Todesdirektion, Wiederkehers & Kistlers** ein Schweizer Strafgesetzbuch, Zwölfter Titel bis für Straftaten gegen die Interessen der Völkergemeinschaft, in Kraft seit 21. Dezember 1937:

Offizialdelikte sind von Amtes/Gesetzes wegen zu untersuchen und zu beurteilen

StGB Art. 264 **Völkermord**

1 Mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren wird bestraft, wer, in der Absicht, eine durch ihre Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion oder ethnische Zugehörigkeit gekennzeichnete Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten:

a. Mitglieder dieser Gruppe tötet oder auf schwerwiegende Weise in ihrer körperlichen oder geistigen Unversehrtheit schädigt;

b. Mitglieder der Gruppe Lebensbedingungen unterwirft, die geeignet sind, die Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten;

StGB Art. 101 **Unverjährbarkeit**

1 Keine Verjährung tritt ein für Verbrechen, die:

a. auf die Ausrottung oder Unterdrückung einer Bevölkerungsgruppe aus Gründen ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion oder ihrer ethnischen, sozialen oder politischen Zugehörigkeit gerichtet waren;

www.hydepark.ch